

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr

der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 15. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Bezeichnung

- (1) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie gliedert sich in die jeweiligen Stadtteilfeuerwehren und die hauptamtlichen Einsatzkräfte. In ihrer Gesamtheit führt sie die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Marburg.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren in den jeweiligen Stadtteilen führen daneben den Namen ihres Stadtteils an. Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr gemäß § 12 Abs. 10 HBKG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung (§ 6 Abs. 2, Satz 2 HBKG) .
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG).

§ 3 Gliederung der Feuerwehr

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
4. Unterabteilungen der Musikabteilung

§ 4 Aufnahmen in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren gemäß § 3 zusammen.
- (2) In die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren versehen ihren Dienst in der Stadtteilfeuerwehr bzw. dem Zug, in dessen Einsatzbereich sie ihren Wohnsitz haben. Aus einsatztaktischen Gründen oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer hiervon abgewichen werden.
- (4) Die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr (§ 9 HBKG) stehen im Dienstverhältnis mit der Stadt Marburg und sind dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die jeweiligen Vorschriften des Dienstrechts.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr nach § 10 HBKG ist schriftlich beim Leiter/der Leiterin der Feuerwehr oder beim Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Im Regelfall genügt eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der körperlichen Tauglichkeit.
- (7) Die Aufnahme als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger in die Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr erfolgt durch eine Aufnahmeurkunde und Überreichung der Satzung. Hierzu sind die Wehrführer/die Wehrführerin durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr ermächtigt worden. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch eine Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie aus Dienstanweisungen und Dienstvorschriften ergeben, zu verpflichten.
- (8) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr.
- (9) Nach der Aufnahme ist die Truppmann-/Truppfrauausbildung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu absolvieren. Ist dies nicht erfolgt, entscheidet nach Anhörung des Wehrführerausschusses der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr über die weitere Zugehörigkeit.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr endet:
 - a) mit Vollendung des 60. Lebensjahres
 - b) mit dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e) dem Tod.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr über den zuständigen Wehrführer/Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr kann durch den Magistrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist u. a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei Übungen.

§ 6 Persönliche Ausrüstung

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Marburg Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr oder dem Wehrführer/der Wehrführerin Verluste oder Schäden an der persönlichen oder der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Alle ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Magistrat und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einen Vertreter/eine Vertreterin (§ 12 Abs. 10 Satz 2 HBKG) zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren haben das Recht zur Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellv. Wehrführers/Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden.
- (3) Sie haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) sie haben am Unterricht, den Übungen, dem Brandsicherheitsdienst und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung zum Truppmann/zur Truppfrau nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren können auf Antrag bis zu einem Jahr unter Anrechnung der Dienstzeit vom aktiven Dienst beurlaubt werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren seine Dienstpflichten, so kann der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
 - a) eine Ermahnung oder
 - b) einen schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (2) Für die hauptamtlichen Kräfte gelten während ihrer Dienstzeit die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Dienstrechts.

§ 9 Ehren- und Altersabteilungen

- (1) In die Ehren- und Altersabteilungen der Stadtteilfeuerwehren wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer
 - a) wegen Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet oder
 - b) wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet oder
 - c) nach mindestens 25 Dienstjahren in der Einsatzabteilung einen Antrag auf Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung stellt.
- (2) In den Fällen des § 9 Ziffer 1 b und c entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Angehörige, die durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung würdig entlassen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

Angehörige der Ehren- und Altersabteilungen können durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen der Feuerwehr in erheblichem Maße geschädigt haben. Der Ausschluss erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelf.

§ 10 Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg führen den Namen „Jugendfeuerwehr Marburg“. Die Jugendabteilungen in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Näheres regelt die Jugendordnung. Sie verabschieden für ihre Arbeit als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg eine eigene Jugendordnung.
- (3) Als Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer/der Wehrführerin, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedienen.

- (4) Die Belange der Jugendfeuerwehr werden von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr vertreten.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von den Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwärtinnen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin der Stadt Marburg ernannt. Sie sollten aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte kommen.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses. Im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin stimmberechtigt.

§ 11 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg. Sie präsentiert in musikalischer Form den Feuerwehrgedanken in der Öffentlichkeit.
- (2) Es können Unterabteilungen gebildet werden. Die Unterabteilungen können einzelnen Stadtteilfeuerwehren zugeordnet sein. Sie führen den Namen der Unterabteilung sowie die Bezeichnung der Stadtteilfeuerwehr, der sie angehören.
- (3) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Arbeit als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über alle Aufnahmen von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikabteilung.
- (4) Als Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Musikabteilung bedient.
- (5) Auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr benennt der Wehrführerausschuss zur Wahrnehmung der Belange der Musikabteilung den Leiter/die Leiterin der Musikabteilung.
- (6) Die Mitglieder der Musikabteilung erhalten für ihre Auftritte eine ihren Anforderungen genügende Feuerwehr-Dienstkleidung.

§ 12 Ehrenamtliche Gerätewarte in den Stadtteilfeuerwehren

Der Wehrführer/die Wehrführerin kann in der Stadtteilfeuerwehr einen ehrenamtlichen Gerätewart/eine ehrenamtliche Gerätewartin zur Pflege der Fahrzeuge und Gerätschaften gemäß der bestehenden Dienstanweisung für Gerätewarte/Gerätewärtinnen einsetzen. Die Bestellung des ehrenamtlichen Gerätewartes/der ehrenamtlichen Gerätewartin erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin.

§ 13 Leiter/Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter/Leiterin der Feuerwehr

- (1) Leiter/Leiterin der Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg ist der Leiter/die Leiterin der hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie führt die Bezeichnung Leiter/Leiterin der Feuerwehr.
- (2) Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Ausbildung und aufgabengemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung der Freiwilligen Feuerwehren und der hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie hat den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten (§ 12 Abs. 6 HBKG). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die Wehrführer/Wehrführerinnen und der jeweilige Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (3) Stellv. Leiter/stellv. Leiterin der Feuerwehr ist der/die stellv. Leiter/Leiterin der hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie hat den Leiter/die Leiterin zu vertreten.
- (4) Die Bestellung zum Leiter/Leiterin der Feuerwehr und dem stellv. Leiter/Leiterin erfolgt durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.

§ 14 Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen/Führungsstab

- (1) Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben bedient sich der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr Fachgebietsleitern/Fachgebietsleiterinnen. Die Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen werden auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder des Wehrführerausschusses auf die Dauer von fünf Jahren benannt. Ein Fachgebietsleiter/Eine Fachgebietsleiterin muss Angehöriger einer Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr sein. Sie bilden den Führungsstab der Freiwilligen Feuerwehr Marburg, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Leiter der Feuerwehr/Leiterin der Feuerwehr
 - b) stellv. Leiter der Feuerwehr/stellv. Leiterin der Feuerwehr
 - c) dem Vertreter/der Vertreterin der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin
 - e) dem/der gewählten Schriftführer/Schriftführerin des Wehrführerausschusses
 - f) den Leitern/Leiterinnen der Fachgebiete

Der Führungsstab berät den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr in folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung der Dienstpläne der Stadtteilfeuerwehren
- b) Festsetzung und Durchführung von Übungen der Stadtteilfeuerwehren
- c) Festlegung von Ausbildungsschwerpunkten und Überwachung der Ausbildung in den Stadtteilfeuerwehren
- d) Art, Ausbildungsvoraussetzungen und Umfang der Fachgebiete werden vom Wehrführerausschuss festgelegt.
- e) Die Ernennung der Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen sowie deren Verabschiedung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr. Nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen erhalten sie den Dienstgrad Brandmeister/Brandmeisterin.

§ 15 Vertreter/Vertreterin der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren wählen für die Dauer von 5 Jahren zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr und der Stadt einen Vertreter/eine Vertreterin (§ 12 Abs. 10 Satz 2 HBKG i. V. mit § 12 Abs. 9 Satz 2 HBKG).

- (2) Die Wahl findet anlässlich der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg angehört.
- (4) Gewählt werden kann nicht, wer im Laufe der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet. Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch
 - a) Niederlegung des Amtes
 - b) Abwahl
 - c) Tod

Zur Abwahl des Vertreters/der Vertreterin der Freiwilligen Feuerwehren bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren.

§ 16 Wehrführer/Wehrführerin, stellv. Wehrführer/Wehrführerin

- (1) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in einer Wahlversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gemäß den Regelungen für die Durchführung der Wahlen in dieser Satzung.
- (2) Der stellv. Wehrführer/die stellv. Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellv. Wehrführers/der stellv. Wehrführerin erfolgt in einer Wahlversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Haben der Wehrführer /die Wehrführerin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin die erforderlichen Lehrgänge noch nicht besucht, so können sie zunächst nur kommissarisch beauftragt werden. Sie müssen sich verpflichten, innerhalb einer Frist von 2 Jahren die fehlenden Lehrgänge nachzuholen.
- (4) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und stellv. Wehrführer/Wehrführerinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen der Universitätsstadt Marburg ernannt.
- (5) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen als Wehrführer/Wehrführerin oder stellv. Wehrführer/Wehrführerin wahrnehmen, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Hilfsorganisationen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können (§ 10 Abs. 6 HBKG).

§ 17 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/Wehrführerin bei ihren Aufgaben wird für die Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und dem stellv. Wehrführer/stellv. Wehrführerin sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Soweit eine Feuerwehr taktisch in Züge untergliedert ist, sind auch die Zugführer und stellv. Zugführer kraft Amtes Mitglied in dem Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung in der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin soll mindestens 18 Jahre alt sein und sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben sowie im Besitz der Jugendleitercard sein oder über eine vergleichbare pädagogische Qualifikation verfügen.
- (4) Der Wehrführer/Die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sie erhalten ein Exemplar der zu erstellenden Sitzungsniederschrift. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Wehrführerausschuss

- (1) Der Wehrführerausschuss ist die oberste Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg und hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehren zu koordinieren. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr
 - b) dem stellv. Leiter/Leiterin der Feuerwehr
 - c) dem Vertreter/der Vertreterin der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - d) den Wehrführern/Wehrführerinnen
 - e) den stellv. Wehrführern/Wehrführerinnen
 - f) dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin
 - g) dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dieses von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird von den Mitgliedern des Wehrführerausschusses auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er/Sie hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu erstellen.
- (4) Die Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen gehören dem Wehrführer-ausschuss mit beratender Funktion an.

§ 19 Jahreshauptversammlungen

- (1) Jede Freiwillige Feuerwehr hat jährlich unter Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine weitere Hauptversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 50 % der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Angehörigen und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf entsprechenden Antrag ist im Einzelfall darüber zu beschließen, ob eine Abstimmung geheim vorgenommen werden soll.

§ 20 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr findet jährlich eine Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg statt. In dieser Versammlung hat der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu geben.
- (2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird vom Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (3) § 19 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 21 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und die stellv. Wehrführer/Wehrführerinnen sowie der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 23 Ehrungen

- (1) Die Universitätsstadt Marburg ehrt aktive ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für
 - a) 25-, 40- und 50-jährige aktive Tätigkeit in einer Stadtteilfeuerwehr oder
 - b) wenn der aktive Feuerwehrangehörige nach 25 Jahren oder 40 Jahren Dienstzeit ausscheidet

durch ein Präsent.

- (2) Anlässlich des Todes eines Feuerwehrangehörigen in einer Stadtteilfeuerwehr erfolgt eine Kranz- oder Geldspende und eine Todesanzeige durch die Stadt Marburg.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg vom 21. April 1986 außer Kraft.

Marburg, 20. Juni 2001

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 21. Juni 2001. Damit ist die Satzung am 22. Juni 2001 in Kraft getreten.

.....
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 21.06.2001; in Kraft getreten am 22.06.2001